



Stadt Kappeln
Bauverwaltung
z. H. Frau von Hoff
Reeperbahn 2

24376 Kappeln

Direktwahl: 04321 - 95 30 72 (A. Krützfeldt)
E-Mail: Angelika.Kruetzfeldt@NABU-SH.de
Örtliche Bearbeiterin: Dagmar Struß
NABU Ostangeln / NABU Nordschwansen

per Fax vorab

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
13.05.2013

Datum
19.06.2013

**39. Änderung des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplan Nr. 74 der Stadt Kappeln, beide für die „Schlei-Terrassen“ (Gebiet der ehemaligen Marinewaffenschule in Ellenberg)
frühzeitige Beteiligung gem. § 4 (1) BauGB /Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Frau von Hoff,

der NABU Schleswig-Holstein bedankt sich für die Zusendung der Unterlagen zu dem o.a. Vorhaben. Gern kommt der NABU Ihrer Bitte um eine Vorprüfung und Stellungnahme nach. Nach Rücksprache mit seiner örtlichen Bearbeiterin nimmt der NABU im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung wie folgt Stellung:

Vorwort

Der NABU hatte es sehr begrüßt, dass die Planer / Investoren bereits im Vorfeld das Gespräch mit den Naturschutzverbänden gesucht haben. An dem Informationstermin am 31. Januar 2013 hat der NABU gern mit seinen Gruppen NABU Ostangeln und NABU Kappeln/Nordschwansen teilgenommen.

Auf wichtige Probleme bzw. Kollisionen der Planungen mit dem Naturschutzrecht wurde dabei bereits eindringlich hingewiesen. Explizit auch auf die Existenz einer Salzwiese wurde hier aufmerksam gemacht.

Die Planer äußerten zum Ende der Veranstaltung, dass ihr Fazit aus dem Gespräch sei, die Planung zu verändern. Umso erstaunter ist der NABU nun, dass die Planung sämtliche von ihm als problematisch genannten Punkte weiterhin enthält.

Bankverbindung

Sparkasse Südholstein
BLZ 230 510 30
Konto-Nr. 285 080
Spenden und Beiträge sind
steuerlich absetzbar

Naturschutzbund Deutschland

NABU Schleswig-Holstein
Färberstraße 51
24534 Neumünster
Telefon: 0 43 21 / 5 37 34
Telefax: 0 43 21 / 59 81
info@NABU-SH.de

NABU online

Informationen und
Service im Internet
www.NABU-SH.de

Anerkannter Naturschutzverband

Der NABU nimmt als staatlich
anerkannter Naturschutzverband
Stellung zu naturschutzrelevanten
Planungen.

1. Besonderheiten des Planungsgebietes

Die Schlei weist an vielen Stellen ein naturbelassenes Ufer auf, worauf sich ein großer Teil seines touristischen Wertes begründet. Mit Häusern und Steganlagen verbaute Ufer gibt es andernorts bereits zur Genüge.

Was die Lebensräume in der Schlei besonders kennzeichnet, ist die Verzahnung von marinen und Süßwasser-Elementen. Was aber gerade diesen von der Planung betroffenen Teil des Schleiufers so einzigartig macht, ist der Umstand, dass er lange abgeschirmt war. Aufgrund der historischen bedingten Gegebenheit, dass das Grundstück der Marinewaffenschule lange Jahre weitgehend dem Zugriff entzogen war, konnten hier besonders geschützte Lebensräume bewahrt werden. Die Ausweisung als FFH-Gebiet (DE 1423394) sowie als europäisches Vogelschutzgebiet (DE 1423491) ist gerade für diesen Schleiuferabschnitt mehr als gerechtfertigt und erfordert einen besonders sensiblen Umgang. Dieser Einschätzung trägt auch der Landschaftsplan der Stadt Kappeln Rechnung, der dieses Gebiet (Biotop 5/31) als „sehr wertvoll“ einstuft.

2. Gewässerschutzstreifen

Den uns vorliegenden Zeichnungen entnehmen wir, dass der nach § 35 (2) LNatSchG vorgesehener Schutzstreifen von 50 Metern nicht eingehalten wird. (Bauliche Anlagen dürfen in einem Abstand von 50 m landwärts von der Uferlinie nicht errichtet oder wesentlich erweitert werden.)

Nach unserer Schätzung ragen laut Plan bis zu 50 Gebäude in diesen Schutzbereich hinein.

Wir weisen darauf hin, dass ein Bebauungsplan, der den rechtlich vorgesehenen Mindestabstand zum Wasser nicht einhält, nur unter besonderen Voraussetzungen über eine Ausnahmegenehmigung rechtswirksam werden kann. Rechtlich zweifelsfreie Gründe für eine Ausnahmegenehmigung können wir hier nicht erkennen.

Daher hält der NABU es für unerlässlich, die Planung so zu verändern, dass der gesetzlich vorgeschriebene Uferschutzstreifen von mindestens 50 Metern eingehalten wird.

3. Landschaftsplan Kappeln

Der NABU bezieht sich im Folgenden auf die Biotop-Kartierung (Biotop-Nummer 5/31) zum Landschaftsplan Kappeln.

Die im Planungsgebiet vorhandene Röhricht- und Salzwiesenvegetation wird im Landschaftsplan als „sehr wertvoll“ eingestuft. Es handelt sich hier um eine natürliche, artenreiche, relativ großflächige Vegetationsstruktur mit hoher Bedeutung für den floristischen und faunistischen Artenschutz sowie für die Reinhaltung der Gewässer.

Weiterhin besagt der Landschaftsplan Kappeln, dass Uferbefestigungen, Bootsverkehr, Gewässerverschmutzungen und Nutzungen im Uferbereich

Gefährdungen für dieses Gebiet darstellen und der Bestand vor diesen Einflussfaktoren geschützt werden muss.

Gleich vier (!) Pflanzenarten dieses Bereichs stehen in der Roten Liste: die Entferntährige Segge, die Sumpf-Gänsedistel, die Gelbe Wiesenraute und ganz besonders der Wiesen-Alant.

Nach unserer Auffassung sind diese Inhalte des Landschaftsplanes bisher überhaupt nicht in die Projektplanung eingeflossen.

4. EU-Vogelschutzrichtlinie

Nach den Erhaltungszielen für das die vorliegende Planung betreffende EU-Vogelschutzgebiet (DE 1423491) gehören viele der vorhandenen Vogelarten zu der Liste derer, die laut Richtlinie „von besonderer Bedeutung“ sind. Nach den Beobachtungen des NABU sind aus dieser Liste im fraglichen Gebiet vorhanden: Zwergsäger, Mittelsäger, Gänsesäger, Singschwan, Tafelente, Reiherente und Schellente.

Ein aktuelles Monitoring zu den prioritären Arten der Richtlinie wurde von Kieckbusch und Romahn im Jahr 2009 erstellt. Dabei wurden im von der Planung betroffenen Gebiet Gänsesäger, Zwergtaucher sowie Mantelmöwe festgestellt. Die Rohrweihe brütet im Schilf des Ufers der gegenüberliegenden Schleiseite, ein Stück weiter ein Seeadler.

Während des oben erwähnten Informationsgespräches im Rathaus wurde seitens der Planer argumentiert, dass der störungsfrei zu haltende Zeitraum in den touristisch weniger genutzten Zeitraum des Jahres fallen würde.

Das können wir nicht bestätigen, da hier nicht nur Überwinterungsarten betroffen sind, für die allgemein der Zeitraum 15. Oktober bis 15. April angesetzt wird. Für Gänse- und Mittelsäger gilt der Zeitraum bis zum 31. Juli eines Jahres. Das Horstumfeld eines Seeadlers muss sogar bis Ende August störungsfrei gehalten werden.

Unbedingt erhalten werden müssen naturnahe Bruthabitate wie die im Planungsgebiet vorhandenen Röhrichte und Verlandungszonen an den Ufern der Schlei. Für die hier nachgewiesene Mantelmöwe sind die Salzwiesen von herausragender Bedeutung.

5. FFH-Gebiet (DE 1423394)

Im Rahmen der FFH-Richtlinie werden mehrere auf das Planungsgebiet zutreffende Lebensraumtypen genannt, die als Erhaltungsgegenstand von besonderer Bedeutung sind und einen entsprechenden Schutzstatus genießen:

1230 „Ostsee-Fels- und -Steilküsten mit Vegetation“, 1160 „Flache große Meeresarme und -buchten“ (Flachwasserzonen und Seegrasswiesen) und 1330 „Atlantische Salzwiesen“. Hier gibt es einige Kollisionen. Lebensraumtyp 1160 will z.B. die natürliche Morphodynamik des Bodens, der Flachwasserbereiche und der Uferzonen erhalten sehen. Das kollidiert allein schon mit den umfangreichen Baggerarbeiten im flachen Uferbereich, ohne die es nicht gehen würde, wenn die Planungen wie vorliegend umgesetzt würden.

6. Schutz des Schleifers

Die sensiblen Uferbereiche der Schlei müssen zudem dringend durch einen effektiven Zaun geschützt werden. Dieser Schutz muss bereits vor Beginn der Bauarbeiten installiert werden.

Das Desaster von Port Olpenitz darf sich in diesem Bereich auf keinen Fall wiederholen. Dort wurde die Alteinzäunung bereits beseitigt, bevor ein neuer Schutzzaun stand. Dies hatte zur Folge, dass Prädatoren sämtliche Gelege von Bodenbrütern vernichten konnten.

7. Steganlagen und Badestellen

Die zahlreichen Steganlagen und Badestellen sieht der NABU ebenfalls kritisch. Zum einen würden sie zu einem Lärmpegel führen, den man in einem dahingehend sensiblen Schutzgebiet nicht akzeptieren kann. Des Weiteren würden Uferbereiche massiv versiegelt. Für die Hafengebiete würden für den Bau wie auch die zukünftige Erhaltung immer wieder Ausbaggerungsarbeiten notwendig, die mit dem Schutzstatus des Gebietes (siehe auch Erhaltungsgrundsätze in FFH-Richtlinie für die Unterwasserbereiche der entsprechenden Gebietstypen) nicht vereinbar wären.

8. Rodung des Waldes

Soweit auf den Plänen erkennbar, soll der komplette Waldbestand gerodet und durch eine Baumreihe im geschützten und nicht diesbezüglich nutzbaren Brackwasserröhricht (Teil des FFH-Gebietes) „ersetzt“ werden. Der 50 Jahre alte Laubmischwald bildet zusammen mit der seit über 10 Jahren brachliegenden Sportplatzfläche eine Einheit. Die Gesamtfläche beträgt etwa 2,5 – 3 ha. Wir halten es für höchst unwahrscheinlich, dass es die im Plan eingezeichneten Bäume wirklich geben wird, die hier auch teilweise als optischer Puffer zu den sensiblen Naturschutzflächen wirken. Das Projekt nennt sich „Schlei-Terrassen“ und suggeriert hierdurch zumindest, dass die Käuferinnen und Käufer der höherpreisigen Häuser einen entsprechenden Schleiblick erhalten werden. Insofern ist es naheliegend davon auszugehen, dass viele der auf den Grundstücken eingezeichneten Bäume dem Schleiblick und der Sonne weichen bzw. gar nicht erst gepflanzt werden. Es bliebe zu prüfen, ob die künstlichen Pflanzungen nicht zudem ihrerseits eine Beeinträchtigung des Brackwasserröhrichts darstellen.

Ein Teil des Waldbestandes sollte unbedingt erhalten bleiben, v.a. wegen des dortigen Fledermausbestandes, der durch die UVP noch einmal hinreichend erfasst und bewertet werden muss

9. Zum Bebauungsplan

Bäume, die im Zuge der Planung anzupflanzen sind, sollten auch mit entsprechender textlicher Festsetzung im Bebauungsplan belegt werden (u.a. Artenauswahlkatalog, Größe, Qualität, Erhaltungs- und Pflegevorgaben,

Ersatzanpflanzgebot bei Abgängen). Und ganz wichtig - sie sollten nicht auf Privatgrundstücken geplant werden. Einerseits, um eine bestmögliche Voraussetzung für den langfristigen Erhalt zu schaffen, aber auch, weil es aktuell fast uneingeschränkt möglich ist, Fällungen von Bäumen im privaten Raum aufgrund des Fehlens einer Baumschutzsatzung vorzunehmen. Zudem herrscht in der Überwachung derartiger Maßnahmen ein eklatantes Vollzugsdefizit.

Für die Bestandsgebäude muss auf jeden Fall geprüft werden, ob sich dort Niststätten / Quartiere z.B. von Fledermäusen befinden, um entsprechende Maßnahmen zum Schutz (ggf. Umsiedlung, CEF Maßnahmen) der Tiere rechtzeitig ergreifen zu können.]

10. Wasserhäuser

In Schleswig-Holstein gibt es gegenwärtig offensichtlich einen Trend, „Wasserhäuser“ zu errichten. Hier geht der NABU jedoch von einer erheblichen naturschutzfachlichen Problemlage aus, die sich gerade in sensiblen Schutzgebieten verstärkt darstellt.

In einem FFH- und Vogelschutzgebiet sind zusätzliche Lärmquellen und Lichtemissionen im Wasserbereich wie auch jede anderweitige zusätzliche Verschmutzung zu vermeiden. Lichtemissionen können zu erheblichen Irritationen und Beeinträchtigungen der dortigen Fauna (Insekten, Vögel) führen. Generell sind derartige Lichteinträge, die dem natürlichen tages- und jahreszeitlichen Rhythmus entgegen stehen, abzulehnen. Dies gilt insbesondere in so sensiblen Bereichen wie in der Schlei. Die „Versiegelung“ der Wasserfläche durch schwimmende Häuser lehnt der NABU generell ab.

11. Fazit und Schlussfolgerung

Der NABU sieht in der vorliegenden Planung bei einer Genehmigung eklatante Verstöße gegen geltende naturschutzrechtliche Bestimmungen. Die vorgelegte Planung widerspricht zudem dem Landschaftsplan der Stadt Kappeln als eigener Planungsgrundlage sowie den Schutz- und Erhaltungszielen der gemeldeten FFH- und EU-Vogelschutzgebiete. Sollte die vorgelegte Planung unverändert aufrecht erhalten werden, wird der NABU wegen der tatsächlichen und darüber hinaus auch grundsätzlichen Bedeutung den Einsatz von Rechtsmitteln prüfen.

Der NABU empfiehlt für den Wassersport und die schwimmenden Häuser eine engere Kooperation mit dem bereits genehmigten Projekt „Port Olpenitz“. Hier sind entsprechende Bereiche längst ausgewiesen. Nach Kenntnis des NABU werden zudem noch Käuferinnen und Käufer gesucht. Es wäre nicht nur für den Naturschutz ein Gewinn, wenn zunächst einmal dieses inhaltlich ähnlich strukturierte, rechtlich geprüfte Gebiet weiter entwickelt würde, statt erneut an einem sensiblen Standort ggf. planungsrechtlich dieselben Fehler zuzulassen.

Der NABU erwartet, dass seine Stellungnahme zu einer naturverträglichen Weiterentwicklung der Planung beiträgt und bittet um zeitnahe Information, wie über seine Anmerkungen, Anregungen und Einwände entschieden wurde.

Mit freundlichem Gruß
i.A.



Angelika Krütfeldt
NABU Schleswig-Holstein